

Bundessozialgericht
Az.: 9 RV 609/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 30. August 1973

U r t e i l

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter.

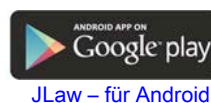
Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat
auf die mündliche Verhandlung vom
30. August 1973 durch Vorsitzende Richterin
Dr. S c h w a r z , Richter Dr. B a r e s e l
und Richter Dr. R e n n e r und die ehren-
amtlichen Richter Dr. H i r s c h m a n n
und H ö n l e
für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialge-
richts vom 18. August 1972 wird aufgehoben.
Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1941 geborene Kläger wurde im Juni 1961 für die Bundeswehr als "tauglich II" gemustert und leistete in der Zeit von Januar 1962 bis Juni 1963 seinen Wehrdienst beim Pionierbataillon 4. Wegen einer Anfang 1964 festgestellten Schizophrenie wurde er im Mai 1964 entmündigt und befand sich seither mehrmals zur stationären Behandlung in Nervenkliniken. Der für den Kläger von seiner Mutter als gesetzlicher Vertreterin gestellte Antrag auf Versorgungsleistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) wurde nach versorgungsärztlicher Begutachtung abgelehnt (Bescheid vom 23.3.1965), der Widerspruch zurückgewiesen (Bescheid vom 10.1.1966).

Das Sozialgericht (SG) München hörte den Nervenarzt Dr. O. [REDACTED] als Sachverständigen und wies mit Urteil vom 25. November 1968 die Klage ab.

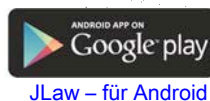
Im Verfahren über die Berufung des Klägers hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) Beweis erhoben, unter anderem durch Beiziehung von Fotokopien der über den Kläger angelegten Krankenurkunden. Der gemäß § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gutachtlich gehörte Nervenarzt Dr. D. [REDACTED] gelangte zu dem Ergebnis, die Geisteskrankheit des Klägers sei durch Einflüsse des Wehrdienstes nicht hervorgerufen worden, da die Erkrankung sehr wahrscheinlich schon vor der Einberufung bestanden habe; die Verhältnisse während des Bundeswehrdienstes - insbesondere Ausbleiben rechtzeitiger Behandlung und ungünstige soziale Faktoren, wie Isolierung und menschliche Abwertung - hätten sich mit großer Wahr-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

scheinlichkeit auf den Verlauf der Erkrankung ungünstig ausgewirkt; die Höhe des wehrdienstbedingten Anteils an der beim Kläger seit April 1964 bestehenden völligen Erwerbsunfähigkeit sei nicht sicher einzuschätzen. In einer vom Beklagten eingereichten Entgegnung führte der Nervenarzt Dr. K. aus, eine Verschlimmerung der Schizophrenie durch den Wehrdienst sei beim Kläger nicht ersichtlich, denn ein akuter Schub sei erst etwa ein halbes Jahr nach Entlassung aus der Bundeswehr aufgetreten. Für eine starke familiäre Belastung spreche die gleichartige Erkrankung einer Schwester des Klägers. Das LSG hat durch Urteil vom 18. August 1972 die Berufung zurückgewiesen: Der Kläger habe wegen seiner Schizophrenie keinen Rechtsanspruch auf Versorgung nach dem SVG. Es sei nicht wahrscheinlich, daß die Geisteskrankheit des Klägers ohne den Wehrdienst einen günstigeren Verlauf genommen hätte. Rückblickend seien schon vor dem Wehrdienst Anzeichen seiner schizophrenen Veranlagung erkennbar. Eine Verschlimmerung des vor 1962 bestehenden Zustandes durch die von Dr. D. angeführten sozialen Bedingungen des Wehrdienstes hätte u.a. im militärärztlichen Befund nach Ende der Dienstzeit zum Ausdruck kommen müssen. Die Entlassungsuntersuchung vom 19. Juni 1963 habe jedoch im wesentlichen den gleichen medizinischen Befund wie die Musterungsuntersuchung erbracht, der Kläger sei wie bei Beginn des Wehrdienstes mit tauglich II bewertet worden. Bei dem erst ein halbes Jahr nach Entlassung beobachteten akuten schizophrenen Schub fehle es am erforderlichen engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Wehrdienst. Auch eine Kann-Versorgung nach § 81 Abs. 4 Satz 2 SVG komme nicht in Betracht, weil hier der ursächliche Zusammenhang mit wehrdienstlichen Einflüssen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



- 4 -

nicht wegen der unbekannten Ursache der Schizophrenie zu verneinen sei, sondern weil alle sachlichen Umstände und auch der Zeitfaktor gegen einen versorgungsrechtlichen Zusammenhang sprächen.

Mit seiner vom LSG nicht zugelassenen Revision, die er form- und fristgerecht eingelegt und begründet hat, beantragt der Kläger,

unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen den Beklagten zur Gewährung von Versorgung wegen Wehrdienstbeschädigung (Schizophrenie) zu verpflichten.

Die Revision rügt wesentliche Verfahrensmängel (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG), u.a. bezeichnet sie es als Verletzung der Aufklärungspflicht und fehlerhafte Beweiswürdigung, daß das LSG das in "Blatt 22 der Akten" enthaltene Ergebnis der Abschlußuntersuchung vom 19. Juni 1963 übersehen oder falsch gedeutet habe. Der dort zunächst vermerkte Tauglichkeitsgrad II sei durchgestrichen und durch ein "U" (untauglich) ersetzt worden; falls sich das LSG über die Bedeutung dieser Korrektur nicht im klaren gewesen sein sollte, hätte es den Vertragsarzt Dr. F. ~~XXXX~~, der diese Eintragung vorgenommen hatte, anhören müssen. Hierdurch sei der entscheidungserheblichen Darlegung des LSG, während des vom Kläger geleisteten Wehrdienstes habe sich dessen Gesundheitszustand nicht geändert und im militärärztlichen Entlassungsbefund sei keine Verschlimmerung zum Ausdruck gelangt, die Grundlage entzogen.

Der Beklagte beantragt Verwerfung der Revision.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Er pflichtet dem angefochtenen Urteil bei und hält die Verfahrensrügen für unzutreffend bzw. nicht formgerecht vorgetragen.

II

Die aufgrund des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthafte Revision des Klägers hat insofern Erfolg, als der Rechtsstreit nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG an die Vorinstanz zurückverwiesen werden muß.

Nach der hier zugrundezulegenden materiell-rechtlichen Auffassung des LSG (vgl. BSG 2, 84, 87) kommt die Schizophrenie des Klägers zwar nicht als Schädigungsfolge im Sinne der Entstehung in Betracht, wohl aber kann dieses Leiden im Einzelfall durch schädigende Einflüsse des Wehrdienstes verschlimmert worden sein. Daß eine solche wehrdienstbedingte Verschlimmerung beim Kläger nicht vorliege, folgert das LSG daraus, daß a) irgendwelche besonderen schädigenden Ereignisse weder aus den militärärztlichen Unterlagen, noch aus der wehrdienstlichen Personalakte des Klägers ersichtlich seien, sowie daß b) die Entlassungsuntersuchung am 19. Juni 1963 im wesentlichen den gleichen medizinischen Befund wie die Musterungsuntersuchung (Juni 1961) erbracht und zur Bewertung des Klägers mit tauglich II geführt habe. Gegen das zweite Argument wendet sich mit Recht die Revision, indem sie darauf hinweist, daß in der Fotokopie des militärärztlichen Untersuchungsformulars - diese Urkunde ist mit "Blatt 22 der Akten" hinreichend deutlich bezeichnet, zumal da es sich um die Akten des Berufungsverfahrens und nicht um irgendwelche Beiakten minderer Bedeutung handelt - bei der Untersuchung vom 19. Juni 1963 der zunächst einge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



- 6 -

tragene Tauglichkeitsgrad II in ein U geändert worden ist. Wenn das LSG seine oben zu b) genannte Feststellung diesem Beweismittel entnommen hat, so bedeutet das ohne Zweifel eine Überschreitung der Grenzen des Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung. Die Gründe des angefochtenen Urteils lassen allerdings nicht erkennen, ob das LSG diese von ihm selbst beigezogene Fotokopie seiner Beweiswürdigung zugrundegelegt hat oder ob es die ältere Fotokopie meint, die sich als Blatt 5 in den Akten des Wehrbereichsgebührenamts befindet; diese Fotokopie enthält keine Änderung des Tauglichkeitsgrades II. Das LSG wäre aber unter diesen Umständen verpflichtet gewesen, sich darüber zu äußern, ob und aus welchen Gründen es die von ihm selbst beigezogene Fotokopie zu Gunsten des in den Versorgungsakten enthaltenen Exemplars zurückstellen wollte. Darüber hinaus gebot selbstverständlich die Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts (§ 103 SGG), die Originale jener Untersuchungsvordrucke anzufordern und - evtl. durch Befragung des Dr. P. - genau zu ermitteln, zu welcher Zeit und aus welchem Anlaß die Korrektur von II in U vorgenommen wurde. Auf den ersten Blick erscheint es wenig naheliegend, daß diese Korrektur erst viel später, etwa aufgrund rückschauender Beurteilung eingefügt wurde; denn auch die Tauglichkeitsbewertung U dürfte noch von der Unterschrift des Vertragsarztes Dr. P. gedeckt sein, wogegen dann bei der Ausmusterung (28.2.1968) der Name Dr. S. erscheint. Das LSG hätte sich auch gedrängt fühlen müssen, die Bedeutung der bei den Untersuchungen des Klägers vermerkten Fehler nach der "Fehlertabelle" aufzuklären, wobei es insbesondere auf die Ziffern 12 II und (unter dem 19.6.1963 nachgetragen) 12 VI ankommen dürfte.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

Wie die Revision somit zutreffend gerügt hat, beruht das Urteil des LSG auf einem wesentlichen Verfahrensmangel und kann daher nicht bestehen bleiben. Einer Prüfung der sonstigen Revisionsrügen bedarf es nicht. Mangels ausreichender Feststellungen muß die Sache an das LSG zurückverwiesen werden. Im erneuten Berufungsverfahren wird das LSG Anlaß haben, aufgrund der Auskunft der 2. Kompani des Pionierbataillons vom 16. Februar 1971 (Berufungsakte Blatt 88) nachzuforschen, ob Krankenblätter oder sonstige Aufzeichnungen über die Lazarettaufenthalte des Klägers verfügbar sind.

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)